



HVBG

HVBG-Info 09/1983 vom 15.09.1983, S. 0012 - 0013, DOK 187/017-LSG

**Rechtsanwaltgebühren (§ 116 Abs. 2 BRAGO) - Beschluß des LSG
Nordrhein-Westfalen vom 09.08.1983 - L 5 U 15/81 LSG NW**

Rechtsanwaltgebühren für Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit - Berechnung nach dem Gegenstandswert gemäß § 116 Abs. 2 BRAGO;

hier: Rechtskräftiger Beschluß des LSG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.1983 - L 5 U 15/81 LSG NW -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluß vom 09.08.1983 - L 5 U 15/81 LSG NW - entschieden, daß der Klägerin, die als Gesellschafterin und Geschäftsführerin einer GmbH tätig geworden ist, wegen eines Rechtsstreites (Beitragsforderung der BG für die Zeit vor dem Eintragung der GmbH in das Handelsregister - die BG hat diesen Rechtsstreit verloren) die Rechtsanwaltsgebühren nach § 116 Abs. 2 BRAGO zu erstatten sind. Die Gebühren für die anwaltliche Tätigkeit in diesem Rechtsstreit berechneten sich nicht nach einem für Gerichtsgebühren maßgeblichen Wert, da das Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit grundsätzlich kostenfrei sei (§ 183 SGG). Die Gebühren des klägerischen Bevollmächtigten richteten sich vielmehr gemäß § 116 Abs. 2 BRAGO nach dem Gegenstandswert. Es handele sich um ein Verfahren aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit zwischen Arbeitgeber und Berufsgenossenschaft. Die öffentlich-rechtliche Natur des streitigen Rechtsverhältnisses ergebe sich aus der Tatsache, daß die Beklagte ihre Beitragsforderung durch Verwaltungsakt geltend gemacht habe. Die Klägerin sei an dieser Streitigkeit als Arbeitgeberin beteiligt gewesen.